



ALPMANN SCHMIDT

A large, stylized version of the 'AS' logo is centered on the cover. The letters are a light yellow color and are set within a white square that is tilted at the same angle as the smaller logo above. The background of the cover is a solid yellow color.

**Grundlagen Fälle
Familienrecht**

**2. Auflage
2010**

Grundlagen Fälle

Familienrecht

2010

Dr. Franz-Thomas Roßmann
Rechtsanwalt und Repetitor in Würzburg

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Dr. Roßmann, Franz-Thomas

Grundlagen Fälle

Familienrecht

2. Auflage 2010

ISBN: 978-3-86752-117-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Verlöbnis	1
Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet,	1
■ Vertiefungsübersicht zu den Verlöbnisbestimmungen der §§ 1297 ff.	4
2. Teil: Wirkungen der Ehe	5
Fall 2: Die Rivalin in der Ehwohnung	5
Fall 3: Die Schlüsselgewalt	8
Fall 4: Die aufwendige Haushaltsführung	11
■ Vertiefungsübersicht zu den allgemeinen Wirkungen der Ehe	14
3. Teil: Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft	15
Fall 5: Die resolute Ehefrau	15
Fall 6: Nicht ohne meine Waschmaschine	18
■ Vertiefungsschema: Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369	20
4. Teil: Die Scheidung der Ehe	21
Fall 7: Der untreue Ehemann	21
Fall 8: Die eilige Scheidung	25
■ Aufbauschema: Scheidung	28
5. Teil: Elterliche Sorge und Umgang	29
Fall 9: Elterliche Sorge für Johannes und Daniela	29
■ Vertiefungsschema zur elterlichen Sorge	32
Fall 10: Umgangsrechte eines biologischen Vaters	33
Fall 11: Der ausgefallene Dänemark-Urlaub	36
6. Teil: Der Zugewinnausgleich	40
Fall 12: Problematisches Anfangsvermögen	40
Fall 13: Die Schenkung des Ehemanns	45
Fall 14: Geschenke für die neue Freundin	50
■ Aufbauschema: Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1378 Abs. 1	55
7. Teil: Ausgleich bei Gütertrennung	56
Fall 15: Familienvermögen nur der Ehefrau	56
8. Teil: Ehwohnung und Hausrat	59
Fall 16: Der Streit geht weiter	59
9. Teil: Der Ehevertrag	64
Fall 17: Der problematische Ehevertrag	64
10. Teil: Der Kindesunterhalt	69
Fall 18: Der zweifelnde Vater	69
Fall 19: Hausmann ohne Einkommen	73
Fall 20: Finanzierte Zweitausbildung?	77

■ Aufbauschema: Kindesunterhalt	81
Fall 21: Kind als Schaden	82
11. Teil: Der Ehegattenunterhalt	86
Fall 22: Trennungsunterhalt nach Scheidung	86
Fall 23: Unterhaltsprobleme zweier Schwestern	89
■ Vertiefungsschema: Ehegattenunterhalt	94
Fall 24: Gezahlt bleibt gezahlt	95
12. Teil: Unterhalt der nicht verheirateten Mutter	98
Fall 25: Die ärgerliche Verzichtserklärung	98
13. Teil: Vaterschaftsanfechtung und Vaterschaftsfeststellung	101
Fall 26: Vater werden ist doch schwer	101
14. Teil: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	104
Fall 27: Beim Geld hört die Freundschaft auf	104
Fall 28: Unklare Eigentumsverhältnisse	110
15. Teil: Die eingetragene Lebenspartnerschaft	113
Fall 29: Die Trennung der Lebenspartner	113
Stichwort	116

1. Teil: Verlöbnis

Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet, ...

Die 17-jährige Claudia (C) lernt auf einem fränkischen Weinfest den 29-jährigen Peter (P) kennen. Nach einem gemeinsamen Urlaub wollen die beiden sich verloben. C's Eltern sind einverstanden und erlauben auch, dass C in die Mietwohnung von P zieht. Nachdem C in dieser Wohnung mehrfach „verdächtige“ Anrufe entgegengenommen hat, stellt sie P zur Rede. P war, wie sich nun herausstellt, bereits zweimal verheiratet und hat einen Sohn. C löst sofort die Verlobung, packt ihre Sachen und kehrt zu ihren Eltern zurück.

C verlangt nunmehr von P 2.500 € für die bereits von ihr gebuchte Hochzeitsreise sowie 500 €, die sie als Mietanteil für die gemeinsam bewohnte Wohnung ausgegeben hat.

P verlangt seinerseits 1.280 €, die er für eine Zahnbehandlung von C bezahlt hat. Diesen Betrag müsse C nunmehr nach Auflösung der Verlobung ersetzen. Die von C gebuchte Hochzeitsreise hält er für unangemessen, d.h. insbesondere viel zu teuer.

Wie ist die Rechtslage?

A. Ansprüche der C gegen P

I. Kosten der Hochzeitsreise i.H.v. 2.500 € aus §§ 1299 i.V.m. 1298 Abs. 1¹

Es müssten die Voraussetzungen der o.a. Anspruchsgrundlage vorliegen, d.h. C müsste aus wichtigem Grund von einem Verlöbnis mit P zurückgetreten sein. Dies ist nunmehr zu prüfen.

1. Wirksames Verlöbnis

Unter „Verlöbnis“ im Sinne des § 1297 Abs. 1 versteht man zum einen das gegenseitig gegebene Versprechen künftiger Eheschließung, zum anderen das durch dieses Versprechen begründete familienrechtliche Verhältnis. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit hängen von der **Theorie** über das Wesen des Verlöbnisses ab.

a) Vertragstheorie (h.M.)

Das Verlöbnis ist nach h.M. ein Vertrag, der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den grds. die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.² Ein Minderjähriger bedarf danach zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1. Es gelten die §§ 116, 117, 118, 134, 138, z.B. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei Verlobung eines noch Verheirateten oder schon Verlobten. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses sind allerdings die Regeln über die Stellvertretung (§§ 164 ff.) unanwendbar.

b) Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art

Das Verlöbnis ist ein Vertrag sui generis, auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden

Das „Verlöbnis“ ist rechtlich betrachtet „weder Fisch noch Fleisch“. Die rechtliche Beziehung geht zwar über die Unverbindlichkeit einer bloßen Freundschaft hinaus, die Wirkungen einer Ehe werden aber nicht annähernd erreicht.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Palandt/Brudermüller, Einf. v. § 1297 Rdnr. 1.

Klausurtyp:

Die Darstellung eines Meinungsstreits bringt in Klausuren Punkte. Eine breite Erörterung ist aber nur erforderlich, wenn sich die Meinungen auch auswirken.

Konkurrenzen:

Konkurrierende Ansprüche aus dem allg. Leistungsstörungsrecht sowie c.i.c. werden durch die §§ 1298 ff. verdrängt. Daneben können aber noch Ansprüche aus unerlaubter Handlung eingreifen. Da aber der Sachverhalt dafür keine Anhaltspunkte liefert, wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

können. Für ein wirksames Verlöbnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.

c) Vertrauenshaftungslehre

Das Verlöbnis ist ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis und als ein Fall der Haftung für begründetes Vertrauen einzuordnen.

d) Stellungnahme

Vorzugswürdig ist die Vertragstheorie, da nur sie den Minderjährigenschutz konsequent berücksichtigt; im Übrigen wird auch den familienrechtlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen. Letztlich ist eine Stellungnahme aber auch entbehrlich, da alle Meinungen ein wirksames Verlöbnis im vorliegenden Fall annehmen. Dies gilt auch für die Vertragstheorie, da die Eltern der C dem Verlöbnis zugestimmt haben.

2. Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund**a) Rücktritt vom Verlöbnis**

C hat den Rücktritt vom Verlöbnis erklärt. Da ein Zwang zur Eheschließung unzulässig ist (§ 1297 Abs. 1), darf der Minderjährige nicht gegen seinen Willen an das Verlöbnis gebunden bleiben. Folglich konnte C ohne Einwilligung ihrer Eltern wirksam vom Verlöbnis zurücktreten.

b) aus wichtigem Grund

P hat C verschwiegen, dass er bereits zweimal verheiratet war und auch einen Sohn hat. Dies ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, aber auch eine Tatsache, die den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten hätte, also ein wichtiger Grund i.S.d. § 1298 Abs. 3. P handelte auch schuldhaft, da er verpflichtet war, C vor Eingehung des Verlöbnisses „sein Vorleben“ zu offenbaren.

3. Schadensersatz

Gegen den Verlobten, der schuldhaft den wichtigen Grund für den Rücktritt des anderen gesetzt hat, besteht zum einen ein Ersatzanspruch wegen bestimmter Aufwendungen, die in Erwartung der Ehe erfolgten (§ 1298 Abs. 1 S. 1), oder wegen der Eingehung derartiger Verbindlichkeiten. Zum anderen kann der andere „schuldlose“ Verlobte Schadensersatz wegen sonstiger Maßnahmen verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat und die sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung betreffen. Der Ersatzanspruch ist auf das negative Interesse gerichtet: Der Verlobte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er dem Eheversprechen nicht vertraut und die Maßnahmen deshalb nicht getroffen hätte.

C hat eine Hochzeitsreise für 2.500 € gebucht. Dies geschah in Erwartung der Eheschließung. Eine derartige Reise ist erfahrungsgemäß etwas sehr Besonderes und daher regelmäßig auch nicht ganz billig. Somit ist in Anbetracht der Umstände von „Angemessenheit“ i.S.v. § 1298 Abs. 2 auszugehen.

Ergebnis: C kann von P Ersatz ihrer Aufwendungen i.H.v. 2500 € gem. §§ 1299, 1298 Abs. 1 fordern.

II. Mietanteil von 500 €

Der Anspruch auf Erstattung des Mietkostenanteils (500 €) könnte sich ebenfalls aus **§§ 1299 i.V.m. 1298 Abs. 1** ergeben.

Dann müssten diese Unkosten aber in Erwartung der künftigen Eheschließung getätigt worden sein. Dies ist zweifelhaft, weil diese Kosten auch ohne eine solche Erwartung angefallen wären. Aufwendungen, die bereits zusammenlebende Verlobte für ihren gemeinsamen laufenden Lebensbedarf machen, sind nicht zu berücksichtigen, selbst wenn ohne das Verlöbnis kein Zusammenleben stattgefunden hätte. Solche Aufwendungen erfolgen also im Hinblick auf die aktuelle Lebensgemeinschaft und nicht im Hinblick auf die künftige Eheschließung.

Ergebnis: Ein Anspruch der C gegen P auf Erstattung anteiliger Mietkosten besteht nicht.

B. Ansprüche von P gegen C

I. Ersatz der Zahnbehandlungskosten i.H.v. 1.280 € gem. §§ 1301 i.V.m. 812 ff.

Jeder Verlobte kann von dem anderen Herausgabe der Gegenstände, die er dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach Bereicherungsrecht verlangen, wenn die Eheschließung unterbleibt, § 1301 S. 1.

II. Die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1301 i.V.m. 812 ff. könnten vorliegen.

1. Auflösung eines Verlöbnisses

Das Verlöbnis wurde vorliegend aufgelöst.

2. bereicherungsrechtliche Haftung

Fraglich ist, welche Bedeutung der Verweisung des § 1301 auf das Bereicherungsrecht zukommt. Sollte es sich um einen Rechtsgrundverweis handeln, käme eine Anwendung von § 815 in Betracht, sodass ein Anspruch bereits daran scheitern könnte, dass eine Verhinderung des Erfolgseintritts wider Treu und Glauben seitens des P vorliegt.

a) Rechtsfolgenverweis

Überwiegend wird § 1301 als ein Unterfall der Störung der Geschäftsgrundlage angesehen. Danach handelt es sich um einen Rechtsfolgenverweis (nur auf die §§ 818 ff.), und § 815 ist unanwendbar.

b) Rechtsgrundverweis

Eine andere Meinung begreift § 1301 als einen selbstständigen Bereicherungstatbestand, der eine Ergänzung zur Zweckverfehlungskondition darstellen soll. Danach wäre § 815 anwendbar.

Der Meinungsstreit kann freilich dahinstehen, wenn die von P finanzierte Zahnbehandlung ohnehin keine Schenkung i.S.v. § 1301 sein sollte.

3. Geschenk

Schenkungen i.S.v. § 1301 können alle Zuwendungen sein, die mit der Auflösung des Verlöbnisses ihre Grundlagen verlieren. Unterhaltsbeiträge unter Verlobten sind keine Schenkungen in diesem Sinne. Die Finanzierung der Zahnbehandlung ist aber eine Unterhaltsleistung, die nicht in Erwartung der Ehe, sondern im Hinblick auf das gegenwärtige Zusammenleben erbracht wird.³

Ergebnis: Ein Anspruch des P gegen C wegen der gezahlten Zahnbehandlung besteht nicht.

Klausurtyp:

Meinungsstreit unbedingt darstellen, aber eine elegante Lösung (die keinem „weh tut“) zeugt von Souveränität!

³ BGH FamRZ 2005, 1152.

Vertiefungsübersicht zu den Verlöbnisbestimmungen der §§ 1297 ff.**I. Die Begründung eines Verlöbnisses****1. Vertragstheorie (h.M.)**

Verlöbnis ist ein Vertrag, der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.

- Ein Minderjähriger bedarf zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1.
- Der Minderjährige kann aber ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zurücktreten.

2. Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art

- Verlöbnis ist ein Vertrag sui generis, auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden können.
- Für ein wirksames Verlöbnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.

3. Vertrauenshaftungslehre

Verlöbnis ist ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis.

II. Rechtswirkungen eines Verlöbnisses:

„Versprechen der Eheschließung“ ist

- **weder einklagbar** (§ 1297 Abs. 1)
- **noch vollstreckbar** (§§ 120 Abs. 3 FamFG)
- und kann **nicht** durch eine **Vertragsstrafe** abgesichert werden (§ 1297 Abs. 2).

II. Haftung der Parteien**■ Aufwendersatz und Schadensersatz nach §§ 1298, 1299**

- bei Rücktritt vom Verlöbnis ohne Grund (gegen den Zurücktretenden)
- bei Rücktritt aus verschuldetem wichtigem Grund (gegen den Rücktrittsgegner)
- **Kausalität** erforderlich (Ersatz nur solcher Aufwendungen und Schäden, die bedingt sind durch die Erwartung der Ehe)
- Rückforderung von Geschenken, § 1301
 - Rechtsfolgenverweisung auf §§ 818 ff. (str.)
 - Geschenke sind alle Zuwendungen, die bei Auflösung des Verlöbnisses ihre Grundlage verlieren.
 - Unterhaltsbeiträge sind keine Geschenke in diesem Sinne.

2. Teil: Wirkungen der Ehe

Fall 2: Die Rivalin in der Ehwohnung

Moritz (M) und Frauke (F) haben im August 2009 geheiratet. Sie leben in einem Reihenhaus in Münster. M, der als Bauarbeiter tätig ist, arbeitet im Februar auf einer Baustelle in Köln. Dort lernt er Elke (E) kennen (und lieben). Immer häufiger kommt er abends nicht nach Münster zurück, sondern verbringt seine Zeit mit Elke in Köln.

F erfährt davon und fordert M auf, die Beziehung mit E unverzüglich aufzugeben. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen?

1. Abwandlung:

M möchte E mit nach Münster bringen und zumindest vorerst im Reihenhaus in der vorhandenen Einliegerwohnung aufnehmen. F will sowohl gegen M als auch E vorgehen, um dies zu unterbinden.

2. Abwandlung:

Nachdem E in das Reihenhaus eingezogen ist, muss F sich wegen psychischer Probleme in ärztliche Behandlung begeben. Sie möchte die entstandenen Heilbehandlungskosten i.H.v. 1.600 € von M und E ersetzt haben.

I. Ansprüche der F gegen M

1. Anspruch auf Herstellung des ehelichen Lebens gem. § 1353 Abs. 1 S. 2

Der Anspruch von F gegen M auf Herstellung des ehelichen Lebens könnte sich aus § 1353 Abs. 1 S. 2 ergeben.

a) Aus der Verpflichtung des M zur ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 1353 Abs. 1 S. 2, die auch eine Verpflichtung zur sexuellen Treue enthält, hat F einen Anspruch auf Unterlassen der ehewidrigen Beziehung.

b) Fraglich ist jedoch, ob sich M demgegenüber auf § 1353 Abs. 2 berufen kann. Vorliegend ist in dem Verlangen der F auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft indes weder ein Missbrauch ihres Rechts zu sehen, noch leben die Ehegatten ein Jahr getrennt, sodass die Scheidungsvoraussetzungen der §§ 1565 ff. ebenfalls nicht gegeben sind.

Ein Anspruch auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt damit vor.

c) F kann ihr Verlangen mit einem **Herstellungsantrag** durchsetzen. Es handelt sich dabei um eine sog. sonstige Familiensache nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Der betreffende Beschluss des Familiengerichts ist aber gemäß § 120 Abs. 3 FamFG nicht vollstreckbar.

2. Anspruch auf Unterlassung ehewidriger Beziehungen nach § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog

Ein allgemeiner Unterlassungsanspruch gegen den Ehegatten entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog, der auf Abwehr von Pflichtwidrigkeiten i.S.d. § 1353 gerichtet ist, besteht hingegen nicht. Dagegen spricht schon, dass die Ehe primär **relative Pflichten** unter den Eheleuten begründet. Im Übrigen kommt ein allgemeiner Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog gegen ehewidriges Verhalten im Ergebnis einem verdeckten

Hinweis:

Es gibt freilich auch die sog. „**negative Herstellungs-klage**“, d.h. die Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben. Der Kläger muss allerdings ein rechtliches Interesse an einer derartigen Feststellung haben, anderenfalls ist die Klage unzulässig.

Herstellungsanspruch gleich, der entgegen der Wertung nach § 120 Abs. 3 FamFG vollstreckbar wäre.

II. Ansprüche der F gegen E

Nach § 1353 Abs. 1 S. 2 besteht nur ein Anspruch gegen den anderen Ehegatten, nicht aber gegen einen Dritten, wenn dieser die Ehe stört.

1. Abwandlung

A. Ansprüche der F gegen M

I. Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 analog

F könnte gegen den Einzug der E ein vorbeugender Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) wegen drohender Verletzung des **räumlich-gegenständlichen Bereichs** der Ehe zustehen. Im Unterschied zum rein persönlichen Bereich der Ehe, dessen Beeinträchtigung keine deliktischen Abwehr- und Unterlassungsansprüche begründet, ist nach der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterliegt, sodass zivilrechtlich § 823 Abs. 1 („sonstiges Recht“) eingreift. F muss es daher nicht dulden, dass durch den Einzug der E in das bisher von ihr und M als gemeinsame Ehwohnung genutzte Reihenhaus ihr äußerer ehelicher Lebensbereich beeinträchtigt wird.

F hat mithin einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog gegen M, der E den Einzug und das Betreten der Ehwohnung nicht zu gestatten. Ein gerichtlicher Beschluss ist nach § 120 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 890 ZPO vollstreckbar.

II. Unterlassungsanspruch aus § 862

Ein besitzrechtlicher Anspruch gegenüber M scheidet an § 866. Ein Streit zwischen Mitbesitzern über die Grenzen des Besitzrechts ist vom Besitzschutz nicht gedeckt.

B. Ansprüche von F gegen E

I. Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog

Verletzungen des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe können nicht nur gegenüber dem Ehegatten, sondern auch gegenüber dem Dritten abgewehrt werden. Daher steht F gegen E als der ehestörenden Dritten ein Anspruch auf Unterlassen des Einzugs und zukünftigen Betretens der Ehwohnung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 analog zu. Ein entsprechender Beschluss ist nach § 120 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 890 ZPO vollstreckbar.

II. Unterlassungsanspruch aus § 862

Ein besitzrechtlicher Anspruch aus § 862 gegen E scheidet, weil diese mit Einvernehmen des Mitbesitzers M den Besitz der F stört und daher ein Besitzschutz ebenfalls an § 866 scheidet.

Wichtig:

§ 823 Abs. 1 setzt die Verletzung **absoluter Rechte bzw. Rechtsgüter** voraus. Dies sind solche, die gegenüber jedermann Geltung beanspruchen.

Relativität besteht hingegen in erster Linie im Schuldrecht. Die Forderung aus dem Kaufvertrag interessiert nur die jeweiligen Parteien, ansonsten niemanden.

Während der persönliche Bereich der Ehe „relativ“ wirkt, sieht die h.M. den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe als absolut geschützt an.

2. Abwandlung

I. Anspruch von F gegen M auf Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. 1.600 € aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2

Fraglich ist, ob F gegen M ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Heilbehandlungskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 zusteht.

1. Nach h.M. kann ein Ehegatte nicht allein aufgrund schuldhafter Verletzung von Ehepflichten nach § 823 Abs. 1 Schadensersatzansprüche gegen den anderen geltend machen, da das eheliche Bestandsinteresse nicht weiter als im Scheidungsrecht vorgesehen geschützt ist.

2. Nach anderer Meinung ist ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 gegen den Ehepartner gegeben, wenn durch dessen schuldhaftes Verhalten zugleich ein Rechtsgut des § 823 Abs. 1 verletzt wird. F ist durch die psychischen Probleme ein echter Gesundheitsschaden entstanden. Für diesen kann sie – unterstellt, man folgt dieser Ansicht – von M gem. § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 i.V.m. § 223 StGB Schadensersatz verlangen, wenn er hätte voraussehen müssen, dass sein Verhalten bei seiner Frau zu einem Gesundheitsschaden führen würde.

3. Stellungnahme: Für die h.M. spricht, dass Ehestörungen, die – wie insbes. ein Ehebruch – unmittelbar die innere Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft der Ehegatten berühren, einen innerehelichen Vorgang darstellen, der nicht in den Schutzzweck der deliktischen Haftungstatbestände einbezogen ist.⁴

Ergebnis: Ein Anspruch auf Schadensersatz der F gegen M nach § 823 Abs. 1 ist danach nicht gegeben.

II. Anspruch von F gegen E auf Ersatz der Krankenhauskosten aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2

Die h.M. gibt auch gegen den Dritten, der die Ehe gestört hat, keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 823 ff.

„Das Verhalten des ungetreuen Ehegatten ist so eng mit dem des Dritten verbunden, dass es nicht angeht, die Ehestörung in eine allein eherechtlich zu beurteilende Verfehlung des ungetreuen Ehegatten und eine Schadensersatzansprüche auslösende unerlaubte Handlung des Dritten aufzuteilen.“⁵

Klausurtyp:

Hier führt kein Weg an einer Stellungnahme zu dem Meinungsstreit vorbei. Sehr oft sind beide Meinungen gut vertretbar; letztlich sind jetzt Ihre Argumente gefragt.

4 BGH FamRZ 1990, 367, 368.

5 BGHZ 57, 229, 232.

Fall 3: Die Schlüsselgewalt

Emil (E) und Bettina (B) sind seit dem Jahr 2007 verheiratet und leben in München. E hatte im Februar 2009 einen Telefondienstvertrag über einen Festnetzanschluss in der Ehwohnung mit der Telekom (T) geschlossen. Die T stellte ihm für Verbindungen in der Zeit vom Oktober 2009 bis Januar 2010 insgesamt 1.000 € in Rechnung, die von ihm nicht ausgeglichen wurden. Daher nimmt T die B, die seit Februar 2010 von E getrennt lebt und den Anschluss anstelle ihres Ehemannes übernommen hat, in Anspruch. B hält sich der T gegenüber nicht für verpflichtet, da sie von E bei Vertragsschluss nicht vertreten wurde.

Wie ist die Rechtslage?

Ansprüche der T gegen B**I. Anspruch der T gegen B aus § 611 Abs. 1**

Ein Dienstvertrag ist zwischen T und B nicht geschlossen worden. Insbesondere konnte E die B bei Vertragsschluss auch nicht verpflichten, da er nicht vertretungsberechtigt war. Aus § 1357 – unterstellt, seine Voraussetzungen würden vorliegen – ergibt sich nämlich keine (gesetzliche) Vertretungsmacht.

II. Anspruch der T gegen B aus § 611 Abs. 1 i.V.m. § 1357 Abs. 1 S. 2 (2. Alt.)

Eine Verpflichtung der B zur Zahlung des von der T geltend gemachten Betrages kann sich aus § 611 Abs. 1 i.V.m. § 1357 Abs. 1 S. 2 (2. Alt.) ergeben.

Nach § 1357 Abs. 1 ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Fraglich ist, ob die Voraussetzungen des § 1357 gegeben sind.

1. Wirksame Ehe bei Vertragsschluss

E und B waren bei Vertragsschluss wirksam verheiratet.

2. Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs

Wie weit der (angemessene) Lebensbedarf der Familie reicht, bestimmt sich familienindividuell nach den Verhältnissen der Ehegatten. Da die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Vertragspartner allerdings häufig verborgen bleiben, ist entscheidend auf den Lebenszuschnitt der Familie abzustellen, wie er nach außen in Erscheinung tritt. Fraglich ist, ob nach diesen Maßstäben der Abschluss eines Telefondienstvertrages für einen in der Familienwohnung befindlichen Festnetzanschluss als ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs angesehen werden kann.

a) Der Lebensbedarf der Familie

Die Versorgung der Familie mit einem Telefonanschluss ist unter Berücksichtigung der heutigen Lebensverhältnisse ein anerkanntes Grundbedürfnis. Der Bezug zur familiären Konsumgemeinschaft ergibt sich aus der jederzeitigen Verfügbarkeit eines solchen Anschlusses für die Familienmitglieder. Daher gehören auch Telefondienstverträge, die einen stationären Festnetzanschluss in der Ehwohnung betreffen, zur „Bedarfsdeckung der Familie“. Auch die zunehmende Verbreitung von Mobiltelefonen, die weitgehend den Bedürfnissen des individu-

Klausurtyp:

§ 1357 ist keine eigenständige Anspruchsgrundlage. Die Vorschrift stellt auch keinen Fall der gesetzlichen Stellvertretung dar, da im Falle einer Stellvertretung nur der andere Ehegatte verpflichtet würde. Vielmehr handelt es sich um einen Fall der **gesetzlichen Mitverpflichtung** des jeweils anderen Ehegatten.

ellen Benutzers dienen mögen, bedeutet nicht, dass der Festnetzanschluss in der Ehwohnung nicht mehr der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie zugerechnet werden könnte.

b) angemessene Deckung

Das Geschäft müsste im Übrigen auch **wirtschaftlich angemessen** gewesen sein. Dies ist im Hinblick auf den hohen Betrag der Telefongebühren problematisch.

aa) Entscheidender Ausgangspunkt für die Beurteilung der Angemessenheit sind die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der konkreten Ehegatten. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Regelung des § 1357 in das Unterhaltsrecht zusammenlebender Eheleute (§§ 1360, 1360 a) und damit in deren Lebenszuschnitt eingebunden ist. Allerdings ist nicht maßgeblich, ob sie sich das Geschäft tatsächlich objektiv leisten konnten, da dies aus der Sicht des Vertragspartners vielfach nicht überprüfbar ist. Entscheidend ist vielmehr der Empfängerhorizont, d.h. der sog. äußere Lebenszuschnitt dieser Ehegatten.

bb) Die vorliegende Rechnungshöhe kann die Annahme nahelegen, dass die angemessene Bedarfsdeckung in dem abgerechneten Zeitraum überschritten ist. Üblicherweise wird die Frage, ob ein Geschäft der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs dient, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beantworten sein. Dies gilt im Grundsatz auch für Dauerschuldverhältnisse, mit denen ein immer wiederkehrender Bedarf gedeckt werden soll. Beim Telefondienstvertrag lässt sich der Bedarf hingegen von vornherein nur schwer abschätzen; vielfach wird er – etwa wegen Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation – auch erheblichen Änderungen und Schwankungen unterliegen. Die Umstände, die dazu führen, treten regelmäßig nicht nach außen und gehen den Vertragspartner auch nichts an. Sichtbar wird für diesen nur das Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme während der Laufzeit des Vertrages, wobei sich aus der Zahlung der Rechnungsentgelte indiziell für ihn ergibt, in welchem Umfang die Ehegatten Mittel für diese Bedarfsposition als angemessen ansehen. In diesem Umfang und Rahmen, der – auch erhebliche – Änderungen des Ausgabeverhaltens einschließen kann, ist eine Mitverpflichtung des Ehegatten nach § 1357 für einen Festnetzanschluss in der Ehwohnung ohne Weiteres gegeben.

3. Grenzen der Verpflichtungsbefugnis

§ 1357 erfasst nur solche Geschäfte, über deren Abschluss vor ihrer Eingehung eine Verständigung zwischen den Ehegatten als nicht notwendig angesehen wird und über die in der Regel auch keine vorherige Abstimmung stattfindet. Ein Telefonanschluss ist in der heutigen Zeit keine so „große“ bzw. „weitreichende“ Entscheidung, sodass eine Abstimmung der Eheleute bei Vertragsschluss nicht erforderlich ist.

Somit liegen die Voraussetzungen einer gesetzlichen Mitverpflichtung der B nach § 1357 Abs. 1 vor.

4. Ausschlussgründe zur Mithaftung

a) Getrenntleben, § 1567

Eine Mitverpflichtung nach § 1357 Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn die Eheleute zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits getrennt leben, § 1357 Abs. 3. Der Umstand, dass sich die Ehegatten später getrennt haben, ist auf die zunächst einmal begründete Mithaftung allerdings ohne Einfluss.

Klausurtyp:

Nach h.M. entfaltet § 1357 allerdings keine dingliche Wirkung; es entsteht also kein **automatisches** Miteigentum der Eheleute nach § 1008 durch derartige Geschäfte. Jedoch kann beim Erwerb von Hausrat im Zweifel die Einigungserklärung des handelnden Ehegatten nach § 929 so ausgelegt werden, dass beide Ehegatten Eigentümer werden wollen.

b) Ausschluss nach § 1357 Abs. 2 i.V.m. § 1412

Die Mithaftung ist auch nicht gem. § 1357 Abs. 2 i.V.m. § 1412 ausgeschlossen. Zwar ist die Vorschrift des § 1357 abdingbar; zur Wirksamkeit gegenüber gutgläubigen Dritten bedarf es aber der Eintragung ins Güterrechtsregister (vgl. §§ 1558 ff.). Ansonsten ist die positive Kenntnis des Vertragspartners erforderlich.

c) Anderweitige Umstände i.S.v. § 1357 Abs. 1 S. 2, 2. Halbs.

Eine Mithaftung kann schließlich noch daran scheitern, dass anderweitige Umstände i.S.v. § 1357 Abs. 1 S. 2, 2. Halbs. vorlagen.

aa) „Andere Umstände“ sind etwa dann gegeben, wenn mit dem Vertragspartner ausdrücklich eine Alleinhaftung vereinbart wurde.

bb) „Andere Umstände“ sind auch dann gegeben, wenn erkennbar (konkudent) eine Alleinverpflichtung des Vertragschließenden gewollt war.

Derartige anderweitige Umstände waren hier für den Vertragspartner T nicht ersichtlich (Empfängerhorizont).

Ergebnis: B ist zur Zahlung des offenen Rechnungsbetrages verpflichtet.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abänderungsklage.....	95	Ehegattinnengesellschaft.....	57, 58
Abfindung.....	51	Ehegattenschutzklausel.....	27, 28
Abfindungsvergleich.....	104	Ehegattenunterhalt.....	86, 94
Abgeschlossene Familienplanung.....	83	Eheliche Beistandspflicht.....	12
Ablauf der Trennungszeit.....	28	Eheliche Lebensgemeinschaft.....	5
Absolute Rechte.....	38	Eheliches Bestandsinteresse.....	7
Absolute Veräußerungsverbote.....	19, 20	Ehename.....	14
Absolute Verfügungsbeschränkung.....	17	Ehevertrag.....	64, 65, 94
Alleinentscheidungsrecht.....	32	Ehewidrige Beziehung.....	5
Alleinverdienerehe.....	90	Eigentumsvermutung.....	14
Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	6	Einheitlicher Bildungsweg.....	78
Analogie.....	1	Einkünfte nach Trennung.....	94
Analyseentscheidung.....	23	Einsatzzeitpunkt.....	92
Anerkennung der Vaterschaft.....	102	Einzeltheorie.....	16, 20
Anfangsvermögen.....	41, 46, 55	Elterlicher Umgang.....	29
Anfechtung der Vaterschaft.....	102	Elterliches Sorgerecht.....	29, 32, 38
Angelegenheiten des täglichen Lebens.....	32	Endvermögen.....	42, 46, 55
Angemessene Deckung des Lebensbedarfs.....	8	Enge Bezugsperson.....	34
Anrechnungsmethode.....	90	Entreicherungseinwand.....	95
Anwartschaften.....	51	Erwerbslosenunterhalt.....	65, 94
Aufenthaltsbestimmungsrecht.....	30, 32	Erwerbsobliegenheit.....	74, 75, 87, 94
Aufhebung der Lebenspartnerschaft.....	114	Erwerbstätigenbonus.....	86
Auflösung eines Verlöbnisses.....	3	Erwerbstätigkeit.....	14
Aufstockungsunterhalt.....	65, 67, 94	Faktische Gesellschaft.....	106
Aufwendungsersatz.....	4	Fiktive Einkünfte.....	74, 81, 86
Ausbildungsunterhalt.....	65, 94	Förderungsprinzip.....	31, 32
Außereheliche Beziehung.....	27	Fortbildungsunterhalt.....	78
Bedürftigkeit.....	72	Freundschaft.....	1
Behinderung.....	99	Geldrente.....	71, 81
Berufsausbildung.....	78	Gemeinsame elterliche Sorge.....	30
Berufsbedingte Abwesenheit.....	22	Gesamttheorie.....	16, 20
Betreuungsunterhalt.....	65, 94	Geschenke.....	3, 4, 55
Billigkeitsunterhalt.....	67, 94	Gesellschafterwillen.....	58
Biologischer Vater.....	33, 101	Gesetzliche Mitverpflichtung.....	8
Doppelverdieneren.....	89	Gesetzlicher Güterstand.....	41, 45
Drittwidernspruchsklage.....	110	Getrenntleben.....	9, 20, 22, 23, 26, 28, 32, 94
Düsseldorfer Tabelle.....	72	Getrenntlebenunterhalt.....	94
Eheähnliche Lebensgemeinschaft.....	91, 106	Gewalttätigkeit.....	27
Ehebedingte Erkrankung.....	92	Grober Undank.....	106
Ehebedingte Zuwendung.....	57	Grundsatz der Nichtidentität.....	87, 94
Ehebezogene unbenannte Zuwendung.....	56, 105	Gütergemeinschaft.....	56
Eheersetzende Partnerschaft.....	91, 94	Güterrechtlicher Ausgleichsanspruch.....	56

Haftung im Innenverhältnis	14	Persönliche Härteklausel	24
Halbierungstheorie	64	Persönlicher Bereich der Ehe	6, 14
Härtefallscheidung	26, 27, 28	Positive Billigkeitsklausel.....	94
Härteklausel	23, 27, 28	Prägende Einkünfte	86, 90, 94
Haushaltsführung	14	Prinzip der ehelichen Solidargemein-	
Haushaltsführungsschaden	12	schaft	87, 94
Haushaltsgegenstände	19, 20	Prinzip der Eigenverantwortlichkeit.....	87, 94
Hausrat.....	61, 62	Prinzipien der Zugewinnngemeinschaft	
Heilbehandlungskosten	6	Zugewinnausgleich	
Herstellung der ehelichen Lebensgemein-		Voraussetzungen	41, 45
schaft.....	5	Privilegierter Erwerb.....	41
Herstellungsklage.....	5	Privilegiertes Anfangsvermögen	41, 46, 55
Illoyale Vermögensverschiebungen	52, 55	Prognoseentscheidung	23
Inhaltskontrolle	65	Prozessstandschaft	70, 81
Innengesellschaft.....	106	Psychisch vermittelte Kausalität	37
Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts	65	Räumlich-gegenständlicher Bereich	
Kernbereichslehre	94	der Ehe	6, 14
Kind als Schaden	82	Rechtlicher Vater	33, 101
Kinderschutzklausel.....	23, 27, 28	Relative Pflichten unter den Eheleuten.....	5
Kindesbindungen	31, 32	Relative Veräußerungsverbote.....	19
Kindesunterhalt.....	69, 77, 81	Rentenklage	70
Kindesunterhaltsklage	69, 70, 71	Rentenurteil.....	70
Kindeswille	31, 32	Revokation	15
Konkludenter Gesellschaftsvertrag	106	Revokatorische Klage.....	20
Kontinuitätsgrundsatz	31, 32	Rollenwechsel.....	74, 81
Krankenhauskosten	7	Rückforderung überzahlten Unterhalts	95
Krankheitsunterhalt	65	Rücktritt vom Verlöbnis	2, 104
Laufender Lebensbedarf	3	Schadensersatz	2, 4
Lebensversicherung	41	Scheidung	21, 28, 41
Lehre vom familienrechtlichen Vertrag.....	1, 4	Scheidungsantrag	21, 23, 25, 28
Minderjähriger	4	Scheidungsgrund.....	22
Mitarbeit.....	11, 12	Scheidungsunterhalt	87, 94
Nacheheliche Solidarität	91	Scheidungsurteil.....	28
Nachehelicher Unterhaltsanspruch	64, 94	Scheitern der Ehe	22, 26
Naturalunterhalt.....	71, 76, 81	Schenkung.....	105
Negative Herstellungsklage.....	5	Schlüsselpgewalt	14
Negatives Anfangsvermögen.....	41, 46, 55	Schmerzensgeld	46
Negatives Interesse.....	2	Schwangerschaft	27
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	104	Sexuelle Treue	5
Nichteheliches Zusammenleben	91	Sittenwidrigkeit des Ehevertrags.....	65
Originäres Anfangsvermögen	41, 55	Sozial-familiäre Beziehung.....	34
Partnerschaftsvertrag	104	Stichtag	47
Personensorge	32	Stichtagsprinzip	52
		Störung der Geschäftsgrundlage	56, 57, 67, 108
		Strafhaft	22
		Subsidiarität	57
		Surrogat für Haushaltsführung	90

Stichworte

Taschengeldanspruch.....	76, 81	Rückforderung von Geschenken	4
Trennungsjahr.....	23, 25, 26, 27	Vermögen im Ganzen	16, 20
Trennungsunterhalt.....	86, 87, 94	Vermögenssorge	29, 32
Trennungswille	22	Verpflichtung zur ehelichen Lebens- gemeinschaft	14
Ü bereinstimmender Scheidungswille.....	28	Verschärfte Bereicherungshaftung	96
Überhöhte Zuwendung.....	47	Versöhnung der Ehegatten.....	22
Übertragung der elterlichen Sorge	29, 32	Versöhnungsbereitschaft	26
Umgangsrecht	33, 34, 37, 38	Versorgungsausgleich	65
Unbenannte Zuwendung	105	Versprechen der Eheschließung	4
Unechter Zugewinn	42	Vertragsstrafe.....	4
Unterhalt	64	Vertragstheorie	1, 4
Unterhalt für die Vergangenheit.....	99	Vertrauensbruch	2
Unterhalt wegen Alters.....	65, 94	Vertrauenshaftungslehre.....	2, 4
Unterhalt wegen Krankheit.....	94	Vertretung des Kindes	32
Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter	99	Vorausempfang.....	47, 55
Unterhaltsausschluss.....	91	W eiterbildung.....	79, 81
Unterhaltsbedarf.....	64, 71	Widerruf einer Schenkung	105
Unterhaltsbegrenzung	65	Widmung zum Hausrat	62
Unterhaltsbeiträge	4	Wiederheirat.....	94, 100
Unterhaltsleistung	3	Wiederkehrende Leistungen.....	70
Unterhaltspflicht	14	Wirtschaftliche Angemessenheit.....	9
Unterhaltsschaden	82	Z errüttungsprinzip	22, 26, 28
Unterhaltsurteil.....	81	Zerrüttungsvermutung	22, 26
Unterhaltsverzicht	100	Zugewinn	40, 41, 45, 55
Unzumutbare Härte	27, 28	Zugewinnausgleich	40, 42, 45, 46, 50, 104
V aterschaft kraft Anerkennung	101	Zugewinnngemeinschaft.....	15, 16, 18, 20, 51, 55, 56
Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter	101	Zusammengesetzte Ausbildung.....	78
Verfahren nach der HausratsVO	59	Zuwendungen unter Ehegatten	46
Verfügungsberechtigung	18	Zwang zur Eheschließung.....	2
Verfügungsbeschränkungen	20	Zweitausbildung.....	77, 78, 80, 81
Verlöbnis	1, 4		